

## Anlage 3

### **Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen**

Ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen in Thüringen, die als Mitglieder der Wahlvorstände oder als Hilfskräfte für einen reibungslosen Ablauf sorgen, Stimmzettel ausgeben und auszählen, sind im Rahmen dieses Ehrenamtes bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII.

#### **Welche Tätigkeiten der Wahlhelfer/-innen sind versichert?**

Versichert sind

- die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer/- innen vermitteln,
- die eigentlichen Tätigkeiten am jeweiligen Wahltag (z. B. Öffnung und Schließung des Wahllokals, Ausgabe der Stimmzettel, Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses, Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels, Auszählung der Stimmzettel etc.),
- die Vor- und Nachbereitungshandlungen (z. B. Vorbesprechung von Wahllokalöffnung, Aufräumen im Wahllokal etc.) sowie
- die damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwege.

#### **Was ist versichert?**

Versichert sind Personen- bzw. Gesundheitsschäden (z. B. Beinbruch nach einem Sturz) sowie Beschädigungen und der Verlust von Hilfsmitteln (z. B. Brille, Hörgerät oder Rollstuhl) auf Grund eines Unfalls. Nicht versichert sind dagegen Sachschäden, z. B. Schäden an der Kleidung oder am eigenen Kraftfahrzeug.

#### **Gibt es auch Tätigkeiten, die nicht versichert sind?**

Nicht gesetzlich unfallversichert sind eigenwirtschaftliche und dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Aktivitäten wie beispielsweise das Essen oder Trinken oder ein gemütliches Beisammensein der Wahlhelfer/-innen im Anschluss an die Wahl, um den Wahltag ausklingen zu lassen. Der Heimweg von einer solchen privaten und unversicherten Aktivität ist dennoch versichert, wenn diese nicht länger als zwei Stunden dauert.

#### **Welche Leistungen erbringt die Unfallkasse Thüringen nach einem Unfall?**

Erleiden Wahlhelfer/-innen bei ihrer Tätigkeit oder auf den Wegen einen Unfall mit einem Personenschaden, z. B. Armbruch nach einem Sturz im Wahllokal oder auf dem Heimweg, steuert die Unfallkasse Thüringen mit allen geeigneten Mitteln das Heilverfahren und erbringt Geld- und Sachleistungen, ohne dass unsere Versicherten hierfür einen Antrag stellen müssen. Welche Leistungen wir erbringen können, richtet sich nach Art und Schwere der Verletzung.

Als Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen u. a. in Betracht:

- Arzt- und Zahnarztkosten,
- die notwendigen Fahr- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen und deren Reparatur),
- die Pflege zu Hause und in Heimen,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Aus- und Weiterbildung, Wohnungshilfe),
- Verletztengeld bei Verdienstausschluss,
- Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenrente und
- ggf. Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Thüringen.

Unsere Versicherten müssen hierzu keine Eigenanteile oder Zuzahlungen leisten.

**Was kostet der Unfallversicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz ist für die ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen kostenlos. Die Beiträge werden von den Kommunen getragen.

**Was ist nach einem Unfall zu tun?**

Wahlhelfer/-innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten einen Unfall erleiden, sollten diesen bei der Kommunalverwaltung, für die sie tätig geworden sind oder direkt bei der Unfallkasse Thüringen melden. Sie erreichen uns telefonisch unter 03621/777-0 sowie unter [info@ukt.de](mailto:info@ukt.de).